

Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur
über die Entwässerung und den Anschluss von Grundstücken
an öffentliche Abwasseranlagen
– Allgemeine Entwässerungssatzung (AES) –
vom 11.12.2001

Der Verbandsgemeinderat Montabaur hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 52 und 53 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechtes
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen und Pumpen
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen im Außenbereich
- § 15 Abscheideanlagen
- § 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung
- § 17 Genehmigung
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Haftung
- § 21 Ahndung bei Verstößen, Zwangsmaßnahmen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie ist verpflichtet, zu diesem Zweck öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Diese Aufgabe beinhaltet insbesondere:
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen,
 2. das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung und/oder Beseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen und
 3. das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und dessen ordnungsgemäße Verwertung und/oder Beseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) und ihrer Beseitigung bzw. Stilllegung bestimmt die Verbandsgemeinde Montabaur im Rahmen der hierfür geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer sowie den Ausbau oder die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Für die nach § 53 Absatz 3 und 4 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die anwendbaren Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum,
- b) Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Montabaur als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt,
- c) Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit diese keine natürlichen Gewässer im Sinne des LWG darstellen und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

2. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und

- b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit es nach den Vorgaben des § 51 Absatz 2 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie
- c) sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

3. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der im öffentlichen Verkehrsraum verlegte Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der privaten Grundstücksgrenze

4. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gilt als Grundstück jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Grundstückseinheit bildet. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des selben Eigentümers werden als wirtschaftliche Grundstückseinheit behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes oder nutzbares Grundstück ergibt.

5. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur liegenden Grundstückes eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Privatgrundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen, Revisionsschächte, zugelassene Kleinkläranlagen und geschlossene Abwassergruben sowie Abscheider.

7. Öffentliche Abwasserkanäle:

Öffentliche Abwasserkanäle im Sinne dieser Satzung sind Flächenkanäle, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur.

8. Abwassergruben:

Abwassergruben im Sinne dieser Satzung sind zugelassene abflusslose bauliche Anlagen, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlußmöglichkeit an die leitungsgebundenen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Montabaur besteht.

9. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind zugelassene bauliche Anlagen mit oder ohne Abwasserbelüftung. Sie dienen der Einleitung, Behandlung und Beseitigung von im Trennsystem erfasstem Schmutzwasser aus Gebäuden mit einem Schmutzwasserabfluss bis 8 m³ täglich, soweit für diese keine Anschlussmöglichkeit an leitungsgebundene Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Montabaur besteht.

10. Stand der Technik:

Stand der Technik im Sinne dieser Satzung ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. (Anschlußrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige öffentliche Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer sowie der Ausbau und die Beseitigung bzw. Stilllegung bestehender Anlagen kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter Beachtung der maßgebenden rechtlichen und technischen Bestimmungen in die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen oder Teile hiervon einzuleiten (Benutzungsrecht). Gleiches gilt für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Montabaur über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechtes

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann genehmigt werden, wenn sich der Grundstückseigentümer gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Herstellungs- sowie die Bau- und Folgekosten auf Dauer zu tragen.
- (2) Bei den im Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden. In begründeten Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde Montabaur Ausnahmen, insbesondere die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserleitung, schriftlich zulassen.

- (3) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung dieser Satzung entsprechend. Dies gilt nicht, soweit eine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist.
- (4) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag widerruflich auf seine Kosten die Herstellung eines provisorischer Anschlusses an einen anderen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer je nach Bedarf auszubauen, zu unterhalten und zu beseitigen bzw. stillzulegen.
- (5) Der provisorische Anschluss ist bzw. ersetzt keine erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Sinne der maßgebenden Vorschriften der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA). Die Stelle des Anschlusses, Material, Dimension, Trassenführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt die Verbandsgemeinde Montabaur. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusses die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne von §§ 7 und 8 dieser Satzung geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen, soweit die Verbandsgemeinde Montabaur dies verlangt.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) In öffentliche Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - c) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - d) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.
- (2) Das Verbot der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen umfasst insbesondere:
 - a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dergleichen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
 - c) Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
 - d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;

- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Keltertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
 - g) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - h) Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
 - i) vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerungen, bei über 25 kW bei Ölfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
- (3) Abwasser darf grundsätzlich in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten "Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien" des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Die darin festgesetzten Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist die sogenannte Zweistundenmischprobe maßgebend. Die Verbandsgemeinde Montabaur kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Brunnen, Grundstücksdrainagen, Quellen, Gewässern und Außengebietsflächen), darf grundsätzlich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Etwas Anderes gilt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Montabaur. Der Abschluss von entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen ist zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Einleitung besteht nicht; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann das Einleiten von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Der Abschluss von entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen ist zulässig.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist ausgeschlossen, wenn
- a) einem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Absatz 3 LWG übertragen wurde oder
 - b) einem gewerblichen Betrieb oder dem Betreiber einer Anlage die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Absatz 4 LWG übertragen wurde
- und die Verbandsgemeinde Montabaur als nach § 52 Absatz 1 LWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete ganz oder teilweise freigestellt wurde.
- (7) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann vom Grundstückseigentümer nach Bedarf Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
- 1. den öffentlichen Abwasseranlagen keine der in Absatz 1 bis 3 genannten Stoffe zugeführt werden,

2. die nach Absatz 3 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. entsprechend Absatz 4 und 5 verfahren wird.

Die jeweilige Kostentragungspflicht regelt die ESA.

- (8) Absatz 7 gilt mit der Maßgabe, dass Speisegaststätten, Restaurants, Raststätten und Imbissstuben ausnahmslos verpflichtet sind, Abscheideanlagen im Sinne von § 15 dieser Satzung als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu errichten, auszubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu beseitigen bzw. stillzulegen.
- (9) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entsprechenden Mehrkosten übernimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die jederzeit widerrufen werden kann, besteht nicht. Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Verbandsgemeinde Montabaur anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Flüssigkeiten) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Verbandsgemeinde Montabaur unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Zu diesem Zweck können Proben aus den Anlagen entnommen und untersucht oder Messgeräte in den Revisionsschächten installiert werden. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, nach Bedarf sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit kein Revisionschacht vorhanden ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, die Abwässer aus Abwassergruben und Kleinkläranlagen jederzeit auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes A 115 der ATV in der jeweils geltenden Fassung oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (3) Die Kostentragungspflicht für Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach der ESA.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für das Zutrittsrecht zum Grundstück gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Soweit die Verbandsgemeinde Montabaur im Rahmen einer Untersuchung des Abwassers Mängel oder Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, ist der Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann in begründeten Einzelfällen (z. B. mehrfach auftretende Mängel bei Abwasseruntersuchungen oder wiederholte Verstöße gegen § 5)

verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (7) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann in begründeten Einzelfällen (z. B. mehrfach auftretende Mängel bei Abwasseruntersuchungen oder wiederholte Verstöße gegen § 5) auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Verbandsgemeinde Montabaur auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur liegenden und nach § 3 dieser Satzung anschlussberechtigten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde (Anschlusszwang). Ein provisorischer eigener Anschluss nach § 4 Absatz 4 und 5 dieser Satzung befreit nicht vom Anschlusszwang. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde Montabaur von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, innerhalb einer von der Verbandsgemeinde Montabaur im Einzelfall zu setzenden Frist den Anschluss seines Grundstückes an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen vorzunehmen. Soweit notwendig ist dabei auch die dingliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.
- (4) Bis zum Ablauf einer von der Verbandsgemeinde Montabaur zu setzenden Frist hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde Montabaur ist eine weitere Abwassereinleitung des Grundstückseigentümers oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte unzulässig.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies aus rechtlichen und/oder technischen Gründen notwendig und im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer angeschlossen werden.
- (6) Für die Ableitung von Niederschlagswasser besteht kein Anschlusszwang, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Für die Erhebung von Beiträgen gelten die Regelungen der ESA.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (2) Vom Benutzungszwang nach Absatz 1 ist freigestellt:
 1. Abwasser, das nach § 5 dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf,
 2. Abwasser, für das einem Grundstückseigentümer nach § 53 Absatz 3 LWG oder einem gewerblichen Betrieb oder dem Betreiber einer Anlage nach § 53 Absatz 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, das von Grundstücken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeleitet wird.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für ihn eine unbillige und unzumutbare Härte darstellt. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Montabaur hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Die Verbandsgemeinde Montabaur kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Schmutz- und Niederschlagswasser nur in die jeweils dafür bestimmten Grundstücksanschlüsse einzuleiten.

- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch einen eigenen unterirdischen Grundstücksanschluss Verbindung mit dem öffentlichen Abwasserkanal haben. Die Grundstücke dürfen grundsätzlich nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Die Verbandsgemeinde Montabaur kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde Montabaur und/oder die beteiligten Grundstückseigentümer die erstmalige Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung, die Benutzung und die Beseitigung bzw. Stilllegung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht im Grundbuch umfassend gesichert haben. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur besteht nicht.
- (3) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden von der Verbandsgemeinde Montabaur bestimmt.
- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde Montabaur nachträglich die Notwendigkeit erwächst, aufgrund von Grundstücksteilungen weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen, gelten diese als erstmalig hergestellte Hausanschlüsse im Sinne der ESA. Soweit die Verbandsgemeinde Montabaur für bauliche Anlagen einen weiteren Grundstücksanschluss fordert oder auf Antrag des Grundstückseigentümers verlegt, gilt dieser als zusätzlicher Anschluss im Sinne der ESA.
- (5) Die Verlegung eines (weiteren) Grundstücksanschlusses gilt dann als erstmalige Herstellung im Sinne der ESA, wenn
 - a) der vorhandene Grundstücksanschluss an den jeweils geltenden Stand der Technik angepasst wird,
 - b) die Verbandsgemeinde Montabaur ihr Entwässerungskonzept von Misch- auf Trennsystem umstellt,
 - c) Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben oder darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.Die jeweilige Kostenträgerspflicht für Grundstücksanschlüsse regelt die ESA.
- (6) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist Eigentümerin des Grundstücksanschlusses. Neben der erstmaligen Herstellung des Anschlusses obliegt der Ausbau und die Beseitigung bzw. Stilllegung des Grundstücksanschlusses allein der Verbandsgemeinde Montabaur. Die Regelungen des Absatzes 2 bleiben hiervon unberührt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel am Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde Montabaur unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu reinigen, nach Bedarf auszubauen und zu beseitigen bzw. stillzulegen. Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss ist im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Montabaur herzustellen.

- (2) Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sind unabhängig vom jeweiligen Entwässerungssystem (Mischsystem oder Trennsystem) immer getrennt zu verlegen; die Leitungen dürfen über keinerlei Verbindung verfügen. Im Falle des Mischsystems erfolgt die Leitungszusammenführung erst bei der Anbindung an den Grundstücksanschluss, in der Regel in einem Revisionsschacht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung einen Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Die letzte Reinigungsöffnung soll möglichst in einem Schacht und so nahe wie möglich an dem öffentlichen Abwasserkanal gesetzt werden. Sie muss jederzeit zugänglich sein; der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene wasserdicht auszuführen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasserkanälen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer mit den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen (diese Regelung entspricht DIN 1986 bzw. der entsprechenden europäischen Norm in der jeweils gültigen Fassung). Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Für öffentliche Abwasserkanäle, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter. Die Verbandsgemeinde Montabaur kann durch öffentliche Bekanntmachung für bestehende öffentliche Abwasserkanäle die Rückstauenebene an die Regelung nach Satz 2 anpassen. In der Bekanntmachung sind die jeweils maßgebenden öffentlichen Abwasserkanäle aufzuführen. Die Verbandsgemeinde Montabaur räumt den betroffenen Grundstückseigentümern eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen ein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen. Gleiches gilt, wenn die Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, die Verbandsgemeinde Montabaur ihr Entwässerungskonzept vom Misch- auf Trennsystem umstellt oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen unter Einräumung einer angemessenen Frist zu verlangen.
- (5) Soweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung, die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, auszubauen, zu unterhalten oder zu beseitigen bzw. stillzulegen, nicht nachkommt, ist die Verbandsgemeinde Montabaur berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen und/oder Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen oder durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so ist die Verbandsgemeinde Montabaur berechtigt, den Grundstücksanschluss zu verschließen oder zu beseitigen. Die entsprechende Kostentragungspflicht regelt die ESA.
- (7) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12 Hebeanlagen und Pumpen

- (1) Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Abwasserhebeanlage zu installieren, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Soweit keine andere Möglichkeit besteht, kann die Abwasserhebeanlage mit Zustimmung der Verbandsgemeinde Montabaur ausnahmsweise in den Grundstücksanschluss eingebaut werden.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung, dem Ausbau, der Unterhaltung, der Benutzung sowie der Beseitigung bzw. Stilllegung für Hebe- und Pumpanlagen anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwasserkanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Gleiches gilt für den Ausbau, die Unterhaltung, die Nutzung und Beseitigung bzw. Stilllegung der Abwassergruben. In die Abwassergruben darf kein Niederschlags- und/oder Drainagenwasser eingeleitet werden. Ausnahmen oder spezielle Regelungen nach § 53 Absatz 3 und 4 LWG bleiben unberührt.
- (2) Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln und unter Beachtung der hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt durch die Verbandsgemeinde Montabaur oder deren Beauftragte nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen des Grundstückseigentümers bleiben unberücksichtigt. Die entsprechende Kostenregelung trifft die ESA in der jeweils geltenden Fassung. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde Montabaur zu stellen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist auch ohne vorherigen Antrag des Grundstückseigentümers berechtigt, die Abwassergruben zu entleeren, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen, der entsprechende Antrag auf Entleerung aber unterblieben ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abwassergrube zum Abfuhrtermin freizulegen, zu öffnen und den Bediensteten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Montabaur ungehinderten Zugang bzw. Zufahrt zu gewähren.
- (5) Das Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben unterliegt dem Benutzungszwang nach § 8 dieser Satzung. Mit der Übernahme des Abwassers im Rahmen der mobilen Entsorgung durch Tankfahrzeuge geht es in das Eigentum der Verbandsgemeinde Montabaur über. Diese ist nicht verpflichtet, das Abwasser der geschlossenen Gruben

nach verlorenen Gegenständen abzusuchen oder absuchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen zu behandelt.

- (6) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, weitergehende einzelfallbezogene schriftliche Vereinbarungen über Abwassergruben im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzuschließen. Eine entsprechende Kostentragungspflicht regelt die ESA.

§ 14

Kleinkläranlagen im Außenbereich

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken im Außenbereich, die nicht an öffentliche Abwasserkanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene Kleinkläranlagen nach den Vorschriften des LWG sowie den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261, Teil 1 und 2 bzw. der entsprechenden europäischen Norm, herzustellen und zu betreiben, soweit keine Abwassergrube im Sinne dieser Satzung vorhanden ist. Gleiches gilt für den Ausbau, die Unterhaltung, die Nutzung und die Beseitigung bzw. Stilllegung der Kleinkläranlagen im Außenbereich. Den Zeitpunkt der vom Grundstückseigentümer durchzuführenden Arbeiten bestimmt die Verbandsgemeinde Montabaur.
- (2) Art und Umfang der Kleinkläranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) und ihrer Beseitigung bzw. Stilllegung bestimmt die Verbandsgemeinde Montabaur im Rahmen der hierfür geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen in einer mit dem Grundstückseigentümer gesondert abzuschließenden Vereinbarung. Ausnahmen nach § 53 Absatz 3 und 4 LWG bleiben unberührt.
- (3) Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird durch der Genehmigungsbehörde der Verbandsgemeinde Montabaur als Träger der Abwasserbeseitigung erteilt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die für die Genehmigung der Anlage erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig und unter Beachtung der Herstellerhinweise die Entschlammung der Kleinkläranlage im Außenbereich zu beantragen. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeinde Montabaur zu stellen. Die Abfuhr des Schlammes erfolgt durch die Verbandsgemeinde Montabaur oder deren Beauftragte nach Bedarf. Die entsprechende Kostenregelung trifft die ESA in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist auch ohne vorherigen Antrag des Grundstückseigentümers berechtigt, die Kleinkläranlagen im Außenbereich zu entschlammern, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entschlammung vorliegen, der entsprechende Antrag auf Entschlammung aber unterbleibt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kleinkläranlage zum Abfuhrtermin freizulegen und den Bediensteten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Montabaur ungehinderten Zugang bzw. Zufahrt zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen im Außenbereich sind zu beseitigen bzw. stillzulegen, sobald eine Abwasserentsorgung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Montabaur möglich ist. Die Verbandsgemeinde Montabaur macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt und setzt eine angemessene Frist zur Beseitigung bzw. Stilllegung der privaten Kleinkläranlagen.

- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, stillgelegte Kleinkläranlagen im Außenbereich vollständig zu entleeren und zu reinigen. Im Fall einer Beseitigung ist die Kleinkläranlage mit geeignetem Material zu verfüllen. Abweichend davon bleibt es dem Grundstückseigentümer unbenommen, die vollständig entleerte und gereinigte Kleinkläranlage als Prüfschacht umzubauen oder zur Rückhaltung und/oder Speicherung von Niederschlagswasser zu benutzen.

§ 15

Abscheideanlagen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände sowie Amalgam oder ähnliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen) als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu errichten, auszubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu beseitigen bzw. stillzulegen. Dies gilt insbesondere für Speisegaststätten, Restaurants, Raststätten und Imbissstuben. Die entsprechende Kostentragungspflicht regelt die ESA.
- (2) Eine sichere Abscheidung der in Satz 1 genannten Stoffe muss gewährleistet sein. Dieses Ziel ist erreicht, wenn die Abwässer im Ablauf dieser Anlagen mindestens den Anforderungen dieser Satzung in Verbindung mit § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen.
- (3) Am Ablauf der Abscheideeinrichtungen ist ein separater Revisionsschacht aus Beton mit einem Mindestdurchmesser von DN 1000 (100 cm) zu errichten, der eine jederzeitige Probenahme ermöglicht. Der Abscheider sowie dessen Zu- und Ablauf dürfen bis zum Kontrollschacht keine Verbindung mit anderen Leitungssystemen haben.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Abscheideeinrichtungen nach Absatz 1 in regelmäßigen Abständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen spätestens eine Woche nach der Entleerung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat für jede Abscheideeinrichtung ein Kontrollbuch zu führen, das der Verbandsgemeinde Montabaur zusammen mit den Entleerungsbelegen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Aus dem Kontrollbuch müssen
- a) Nachweise über vorgenommene Entleerungen (Tag, Menge und Verbleib)
 - b) Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - c) Reparaturen der Abscheideeinrichtungen
- zu ersehen sein. Der Grundstückseigentümer kann sich zur Durchführung der Eigenüberwachung Dritter bedienen.

§ 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei der Verbandsgemeinde Montabaur insbesondere folgendes zu beantragen:
 - a) den erstmaligen Anschluss von Grundstücken und baulichen Anlagen an öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung,
 - b) den erstmaligen Anschluss von Grundstücken und baulichen Anlagen an private Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung,
 - c) den nachträglichen Ausbau sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung,
 - d) den erstmaligen Anschluss, den Ausbau und die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Regen-/Brauchwasseranlagen, soweit aus diesen Anlagen Abwasser über private Grundstücksentwässerungsanlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, Anträge im Sinne von Buchstabe a) und b) im Rahmen eines bei der Verbandsgemeinde Montabaur durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens zu stellen.

- (2) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung von privaten Regen-/Brauchwasseranlagen über besondere Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer zu regeln. Für die Erhebung entsprechender Entgelte findet die ESA Anwendung.
- (3) Absatz 1 Buchstabe a) gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen an öffentliche Abwasseranlagen über bereits bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Anträgen eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen beizufügen. Die vorgenannte Verpflichtung des Grundstückseigentümers gilt auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO). Die Verbandsgemeinde Montabaur gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben - soweit vorhanden - auf Anfrage bekannt.

§ 17 Genehmigung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde Montabaur darf Grundstücksanschlüssen, öffentlichen Abwasserkanälen, Kleinkläranlagen, Abscheidern sowie geschlossenen Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden.
- (2) Mit den Arbeiten an den in Absatz 1 genannten Anlagen darf erst begonnen werden, wenn ein Antrag im Sinne des § 16 dieser Satzung gestellt und durch die Verbandsgemeinde Montabaur genehmigt ist. Soweit während der Bauausführung von der Genehmigung abweichende Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Verbandsgemeinde Montabaur unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind so lange einzustellen, bis die entsprechende Genehmigung vorliegt. Die Verbandsgemeinde Montabaur erteilt die Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter sowie sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen.

- (3) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, eine beantragte Genehmigung zu versagen, wenn die zu genehmigende Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bereits bestehende Anlagen entsprechend anzupassen oder zu beseitigen.
- (4) Die Genehmigung eines Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt wurden. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen an öffentliche Abwasseranlagen ist die Verbandsgemeinde Montabaur berechtigt, die Genehmigung widerrufen oder befristet auszusprechen.
- (5) Für den im Zusammenhang mit der Genehmigung entstehenden Aufwand erhebt die Verbandsgemeinde Montabaur eine Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der ESA.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme durch die Verbandsgemeinde Montabaur dürfen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Die Abnahme erfolgt durch die Verbandsgemeinde Montabaur oder durch beauftragte Dritte. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur die Fertigstellung der vorgenannten Anlagen mit der Bitte um entsprechende Abnahme zu melden. Die entsprechende Abnahme ist mindestens drei Werktage vorher zu beantragen.
- (2) Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Verbandsgemeinde Montabaur befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und/oder den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortlichkeit für eine in rechtlicher und technischer Hinsicht mangelfreie Ausführung der Arbeiten. Durch die Abnahme übernimmt die Verbandsgemeinde Montabaur insbesondere weder eine zivilrechtliche noch eine strafrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (3) Die Verbandsgemeinde Montabaur ist auch nach der erstmaligen Abnahme berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den damit beauftragten Personen in notwendigem Umfang Zutritt bzw. Zugang zu gewähren. Die Verbandsgemeinde Montabaur darf Wohnungen nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter, Betriebs- und Geschäftsräume ohne entsprechende Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen die Räume für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur verpflichtet, die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden, die dazu notwendigen Einblicke in betriebliche Vorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art sowie Umfang des anfallenden Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (5) Auf Verlangen der Verbandsgemeinde Montabaur hat der Grundstückseigentümer einen vollständigen und in seiner Bemaßung richtigen Rohrnetzplan vorzulegen, der einen Überblick über die auf dem Grundstück vorhandenen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ermöglicht.

- (6) Soweit die Verbandsgemeinde Montabaur im Rahmen der Überprüfung Mängel feststellt und anzeigt, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten uneingeschränkt auch in den Fällen, in denen die Verbandsgemeinde Montabaur ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Absatz 3 oder 4 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Verbandsgemeinde Montabaur unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitteilung bedarf der Schriftform. Meldet der bisherige und/oder neue Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel nicht an, so sind beide Gesamtschuldner bis zur entsprechenden Umschreibung des Eigentums im Grundbuch.
- (2) Wesentliche Veränderungen an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abbruch von angeschlossenen Gebäuden hat der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde Montabaur einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur die Nutzung von Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz geliefert, aber in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, schriftlich anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist in diesen Fällen berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Soweit gefährliche und/oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers unverzüglich der Verbandsgemeinde Montabaur schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer bzw. Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Montabaur von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Montabaur durch den mangelhaften Zustand von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Mehrere Verursacher haften gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung oder durch sonstige satzungswidrige Einleitung von Wasser oder Abwasser die Erhöhung der an das Land Rheinland-Pfalz zu zahlenden Abwasserabgabe verursacht, hat der Verbandsgemeinde Montabaur den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Schadensersatz wegen Rückstau aus öffentlichen Abwasseranlagen gegen die Verbandsgemeinde Montabaur bestehen nur dann, wenn dem Träger der Abwasserbeseitigung oder deren Beauftragten Vorsatz oder Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 21

Ahndung bei Verstößen, Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Absatz 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§§ 4, 9 und 17) oder entgegen den Genehmigungen (§ 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 4, 7, 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen läßt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 7, 10 und 11),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 5, 8 und 18),
 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13, 14 und 15),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen läßt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§§ 4, 6, 7 und 11) und Mängel nicht beseitigt (§§ 6 und 19),
 7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13, 14 und 15),
 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§§ 13, 14 und 19), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§§ 5, 6, 18 und 19), Nachweispflichten (§§ 5, 15 und 19), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 18) nicht nachkommt,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde Montabaur nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Absatz 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungs-

widrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

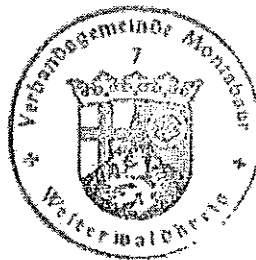
§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – vom 21.12.1992 außer Kraft:

Montabaur, 11.12.2001

Verbandsgemeindeverwaltung

Montabaur



[Handwritten signature]
(Dr. Fossel-Dölken)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Absatz 3 (Bestandteil der AES)

**Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien
des ATV-Arbeitsblattes A 115 in der Fassung vom Oktober 1994**

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19 bzw. entsprechende europäische Norm) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17 bzw. entsprechende europäische Norm) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19 bzw. entsprechende europäische Norm) | 50 mg/l |
| | DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18 bzw. entsprechende europäische Norm) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18 bzw. entsprechende europäische Norm) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|--|--|----------|
| a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | | 1 mg/l |
| b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (C) | | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25 bzw. entsprechende europäische Norm):

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder größer als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c).

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | | |
|--|---|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls höhere Frachten anfallen | (NO ₂ -N) | 10 mg/l |

*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾	(P)	50 mg/l
8) Weitere organische Stoffe		
a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾		100 mg/l
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9) Spontane Sauerstoffzehrung		
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986		100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Absatz 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zuläßt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.